J.publ.G.
61
h

J. publ. g. Anmerkungen
6 ph

# Einige Bemerkungen

über die Frage:

Ob der auf der linken Rheinseite angestellt gewesenen weltlichen Dienerschaft vormaliger geistlicher Länder Ansprüche auf einen oder den andern auf der rechten Rheinseite befindlichen Sustenstationsfond zustehen.

Von

einem Unpartheyischen.

Gedruckt und verlegt durch Gutmann in Heidelberg, in Commission bei Schwan und Götz in Mannheim.

1805.

Mit welcherley Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden; und mit welcherley Maaß ihr messet, wird euch gemessen werden: — Alles nun, das ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, das ist das Gesetz und die Propheten.

Matthäus Kap. 7. Vers 2 und 12.

Bayerische Staatsbibliothek München

# Vorbericht.

Die zu Anfang dieses Jahrhunderts erfolgte große Staatsveränderung ist eine reiche Quelle von Kummer und Elend mehrerer tausend in Armuth und an den Bettelstab gesunkenen Familien vormaliger Staatsdiener. Wer wird sie nicht bemitleiden, diese Unglücklichen, die ihr Schicksal nicht verschuldet haben, wer ihnen nicht aus der Fülle seines Herzens Hülfe und Errettung wünschen? — Wenn sie aber

erbarmenswürdige Unglückliche sind, und wenn sie ihr jammervolles Schicksal nicht verschuldet haben, kann daraus folgen, daß andere gleich schuldlose Subjekte schuldig und verpflichtet sind, sie aus ihrem Elende zu retten? — Wenn ein Rechtsgelehrter eine solche Maxime gegen entschädigte Fürsten und Stände aufstellen und in Gang bringen will, — wie sollte es ihm zu Muthe seyn, wenn man ihm — allenfalls von Naturrechts oder Christenthums wegen — nur Eine unglückliche Familie, oder auch nur Ein unglückliches Individuum zur Einquartirung zutheilen wollte? Würde er nicht sagen: ja, das sind Elende, deren hartes Schicksal mich schmerzt, aber meine Pflicht ist es doch nicht, es mit eigner Aufopferung zu mildern. — Hierin würde eine gesetzliche und moralische Wahrheit liegen. — Wer also Rechtssätze über diese Materie debitiren will,

der sey vorsichtig, er verwechsele nicht Mitleid mit Recht, er lege nicht ins Gesetz, was nicht darin liegt, und strebe nicht, schuldlosen Regenten Verbindlichkeiten und Lasten aufzubürden, wovon kein Naturrecht, und kein positives Gesetz Etwas weiß, er beobachte vielmehr kaltblütige Unpartheylichkeit, und beherzige das, was die zum Motto angeführte Lehre des Christenthums gebiethet.

. . . . . . am 2ten Jänner 1805.

# I. Auszug
## aus dem Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation.

Vorerst lege ich, soviel die Sustentation der Dienerschaft betrift, einen kurzen Auszug aus dem Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation vor.

Eine der ersten Vorträge und Beschlüsse war der, daß jeder Beschädigte bey Uebernahme seiner Entschädigungslande auch den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre constitutionelle Existenz gehabten Personen ꝛc. mit zu übernehmen habe. *)

---

*) Protok. d. außerord. Rdeput. Sess. III. S. 51. 54.

Selbige wurden in folgende sechs Klassen eingetheilt:

Ite Klasse begreift solche geistliche Lande, welche ganz oder doch großentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an Einen weltlichen Herrn übergehen;

IIte Klasse solche geistliche Lande, welche vertheilt werden, doch aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, oder, wie es im Deputations-Hauptschluß §. 78. ausgedruckt ist: Lande, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben;

IIIte Klasse solche, welche ihre Residenzstädte auf der linken Rheinseite hatten, und diese mit den dortigen Landen verlohren, doch aber auch noch beträchtliche Besitzungen diesseits haben;

IVte Klasse solche, welchen sehr wenig mehr auf dieser Rheinseite bleibt;

Vte Klasse solche, die jenseits alles verlohren;

VIte Klasse: Geistliche auch Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite aufgelöst worden, und welche ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, deren Körperschaften aber mehr und weniger Güter auf dieser Rheinseite haben. *)

Kursachsen prämittirte in seiner Abstimmung als allgemeinen Grundsatz, daß der Zustand der bisherigen Besitzer der geistlichen Staaten, und der darin ihre constitutionelle Existenz habende Personen, soviel möglich, erhalten, oder doch auf alle thunliche Weise erleichtert werde, in so weit nämlich dieses mit der nöthig befundenen Säcularisation vereinbarlich sey; und votirte dann ad Cl. I. die bisherige Hof- geistliche, weltliche und Militär-Dienerschaft der Regenten und Kapitel in den geistlichen Staaten ꝛc. kann allerdings auch auf eine lebenswierige Versorgung An-

---

*) Sess. IX. S. 161. u. f. Sess. X. S. 166. u. f.

spruch machen; und diejenigen, welche der neue Landesherr in derselben Qualität nicht brauchen kann, verdienen die Fortdauer ihrer bisherigen Gehalte, bis sich eine andre, ihrem Stand und Fähigkeiten angemessene, Versorgung für sie findet. Ad Cl. II. III. IV. und V. wird bey diesen einzelnen Klassen der Dienerschaft nicht erwähnt. Dagegen wird nach der Abstimmung über die Vte Klasse allgemein gesagt: Die Domkapitel und Conventualen der zweyten, dritten und vierten Klasse können, so fern ihre Pfründen und Güter durch Abtrettung des linken Rheinufers verlohren sind, nur auf verhältnißmäßige Pensionen Anspruch machen, welche etwa auf die Hälfte des vorherigen Genusses bestimmt werden könnten. Eben dieses findet bey der fünften Klasse statt. ꝛc. Bey der Dienerschaft und allen, welche ihre constitutionelle Existenz in solchen geistlichen Landen hatten, fällt der Anspruch auf lebenswierige Versorgung hinweg, in sofern ihr Amt und con-

stitutionelle Existenz auf das jenseitige Gebieth radicirt ist. *)

Hoch- und Teutschmeister redet ad Cl. I. II. III. nicht insbesondere von der jenseitsrheinischen Dienerschaft, trägt aber ad Cl. IV. und V. eventualiter darauf an, daß das teutsche Reich die Verbindlichkeit für den lebenslänglichen Unterhalt in seiner ganzen Gesammtheit übernehme. **)

Kurböhmen tritt in generalioribus hauptsächlich dem Sächsischen Voto bey. ***)

Kurbrandenburg gedenkt ad Cl. I. und II. der jenseitigen Diener nicht. Vielmehr, wenn gesagt wird: „Die Hof- geistli„che und weltliche Dienerschaft rc. anlangend, „so verdiene das harte Schicksal, welches so„viele tausend Familien treffe, und welches so„vielen rechtschaffenen Dienern bey dem Ge„danken an das Willkürliche ihrer

*) Sess. XV. S 268. 270. (nicht 266. wie die Seite durch einen Druckfehler irrig bezeichnet ist.

**) Sess. XVI. S. 283. 287. u. f. 291.

***) Sess. XVII. S. 313.

„Dienstlage, die Ungewißheit ihrer „Würksamkeit und ihres Einflus„ses, so wie ihrer Verbesserungsaussichten, „unter einem künftigen veränder„ten Landesherrn doppelt fühlbar werden „müsse, ganz vorzüglich in milde Betrachtung „gezogen zu werden" so sind dieß solche Ausdrücke, welche offenbar nur auf die diesseitige Dienerschaft gezogen werden können. — Ad Cl. IV. und V. wie Hoch- und Teutschmeister mit dem Anhang: Nach Verhältniß der diesseits Rheins wenigen Ueberreste hätten diejenige Landesherren, welchen solche zu Theil würden, gleichfalls für die Pensionirung der leidenden Interessenten zu sorgen. *)

Baiern spricht von Staatsdienern, erwähnt aber ad Cl. I. und II. der jenseitigen Dienerschaft ebenfalls nicht besonders, stellt sodann ad Cl. III. den Grundsatz auf, daß der Unterhalt pro rata der dies- und jenseits gelegenen Landestheile vertheilt werden müsse, daß demnach den einen Theil die neuen Lan-

*) Sess. XVIII. S. 353. 356. u. f.

desherren zu übernehmen hätten, für den andern aber kein weiterer Ausweg zu finden sey, als dem Reiche die weitere Vorsorge zu überlassen. Ad Cl. IV. und V. eben so. *)

Hessen-Kassel wie Kurbrandenburg. **)

Wirtemberg redet ausdrücklich von denen Dienern, welche in den zur Entschädigung bestimmten geistlichen und andern Ländern und Gebiethen bisher ihre constitutionelle Existenz gehabt haben. Seine Abstimmung ad Cl. I. und II. bezieht sich offenbar nur auf die diesseitige Dienerschaft. — Ad Cl. III. IV. V. wie Kursachsen mit ausdrücklicher Wiederholung, daß der Unterhalt der Dienerschaft in solchen geistlichen Landen wegfalle; und mit dem Anhang, daß sie bey Ländern, von welchen Reste auf dem diesseitigen Rheinufer liegen, doch nur nach deren Verhältniß zum Ganzen einige Unterstützung verlangen könnten. — Dann kommt der wichtige Zusatz: „Uebrigens

---

*) Sess. XIX. S. 371. 373. 375.

**) Sess. XIX. S. 377.

„wird diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapi-
„tularen und Diener einzuschränken seyn, wel-
„che ihren Regenten auf die rechte Rheinseite
„gefolgt und auch inzwischen ihren Wohnsitz
„nicht jenseits aufgeschlagen haben, welche Be-
„stimmung auch in andern Fällen eine allge-
„meine Anwendung finden sollte." *)

Kurmaynz tratt majoribus favorabilibus bey. **)

Hierauf erfolgte das Conclusum vom 26ten Oct. 1802. ***) und der Erlaß der kayserlichen Plenipotenz vom 6ten Nov. 1802. worin es unter andern heißt: „Die Kayserli-
„che Kommission theilet aufrichtigst die Gefüh-
„le des Bedauerns, welches die fürtreffliche
„Reichsdeputation dem Schicksale jener Regen-
„ten, Körperschaften und Diener bezeiget, die
„jenseits des Rheines alles verlohren haben.
„Sie zweifelt auch nicht, daß Ihre Kayser-

*) Sess. XIX. S. 377. 382. 383. 388. 390 u. f.

**) Sess. XX. S. 412. u. f.

***) Sess. XX. S. 419. 422. 424. 425.

„liche Majestät und das Reich kraft der einge-
„legten Empfehlung die angemessene Fürsorge
„für dieselbe sobald eintretten lassen werden,
„als es die Lage der Umstände gestatten wird.
„Allein wenn auch die in Frage stehenden Re-
„genten und Körperschaften der Entschädigungs-
„masse für die dazu berechtigte teutsche Erb-
„stände nicht beyzutragen vermögen, so ist doch
„nicht zu verkennen, daß Se. Kayserl. Ma-
„jestät und das Reich die besterworbenen Rech-
„te derselben dem allgemein gefühlten Bedürf-
„nisse des Friedens nicht minder, als die jen-
„seits des Rheins gelegenen Besitzungen der
„Erbstände aufgeopfert haben. Wenn es auf
„einer Seite billig war, die jenseits des Rheins
„aller Besitzungen entsetzte Erbstände für Ih-
„ren Verlust zu entschädigen, so würde es
„mit gleicher Billigkeit nicht zu vereinbaren
„seyn, geistliche Regenten mit ihren Körper-
„schaften und Dienern, welche ihr Recht gleich-
„falls dem Frieden zum Opfer bringen muß-
„ten, auf unbestimmte Zeit — und bis ander-
„weite Vorkehrungen getroffen sind, ihrem

„Schicksale — und der unverdienten Demü„thigung preis zu geben, ihren Unterhalt blos „von freywilliger Milde zu suchen.

„Die fürtrefliche Reichsdeputation ist weit „entfernt, sich zu diesen Gesinnungen zu be„kennen, weil sie die befragten Regenten, Kör„perschaften, und Diener der Fürsorge Sr. „Kayserl. Majestät und des Reichs empfiehlt. „Allein sie hat zu ihrem gerechten Ruhme, „und in dem lebhaftesten Mitgefühle der „schmerzlichen Empfindungen, welchen die Un„gewißheit seines Schicksales jeden Unglückli„chen aussetzet, das Loos aller schuldlosen Op„fer des Friedens alsbald zu bestimmen ge„sucht. Sollten aber jene, nicht minder schuld„lose, Opfer, welche alle ihre Besitzungen jen„seits des Rheins verlohren haben, nicht einen „gleichen Anspruch auf die feste Bestimmung „ihres Schicksals haben?

„Die Kayserliche Kommission ist über„zeugt, daß Kayser und Reich die genaue als„baldige Festsetzung der Art und Weise, wie „für dieselben zu sorgen sey, nicht nur mit

„Beyfall, sondern auch mit Dank erkennen „werden; und sie glaubt daher dieselbe von „Amtswegen auffodern zu müssen, auch diesem „Gegenstande ihre rühmliche Vorsorge zu wid„men, welche durch Einverleibung der fünften „Klasse in die vierte, und wenigstens durch „Gleichstellung des Herrn Fürsten von Lüttich „mit jenem von Basel leicht erreichbar seyn „dürfte." *)

Nach weiteren Abstimmungen in der Sache ergieng hiernächst am 11ten Nov. 1802 folgendes Conclusum: „Es sey durch einen an„derweiten Deputationserlaß der höchstansehn„lichen Kayserl. Plenipotenz für Ihren Bey„tritt zum Deputationsbeschlusse vom 26ten „vorigen Monats zu danken, sodann zugleich „zu erwiedern, daß, soviel den Herrn Fürsten „zu Lüttich, und überhaupt die 5te Klasse des „gedachten Deputationsconclusi betreffe, in An„sehung welcher die höchste ansehnliche Kayserl. „Plenipotenz eine gleichbaldige nähere Bestim„mung wünsche, die Deputation zwar glaube,

*) Beyl. zum Prot. der Rdeput. CLXXXI.

„daß die Individuen dieser 5ten Klasse zum „Theil noch nicht alle Hoffnung verlohren hät„ten, in ihrem Vaterland ihren künftigen Un„terhalt zu finden, man jedoch auf den Fall, „daß dieses nicht geschehen würde, die Für„sorge des Reichs, welcher man dieselbe be„reits empfohlen habe, vorläufig dahin bestim„men wolle, daß für sie, so wie für die 4te „Klasse ein Fond auszumitteln sey, woraus ihr „billiger Unterhalt hergenommen werden „könne." *)

Hierauf wurde dann in dem Deputations-Hauptschluß vom 23ten Nov. 1802 der §. 75. so abgefaßt: „Bey denjenigen geistlichen Re„genten mit ihren Domkapiteln und Diener„schaften, denen auf dieser Seite, wie z. B. „dem Herrn Fürst-Bischoffe zu Basel, sehr „wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, „oder welche jenseits, wie z. B. der Herr „Fürst-Bischoff von Lüttich, alles verlohren, „ist noch unverzüglich ein Fond auszumitteln,

*) Sess. XXV. S. 503. 505. 507. u. f. Sess. XXVI. S. 519. u. f. S. 525. u. f.

„woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen „werden kann. Indessen haben diejenigen „Landesherren, welchen die Ueberreste solcher „Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel „und anderer Korporationen zufallen, nach de„ren Verhältnisse für den Unterhalt der lei„denden Interessenten zu sorgen." *)

Späterhin und nach ferneren, in der 33. 34. und 35ten Sitzung gepflogenen, Deliberationen erfolgte unterm 4ten Jänner 1803. das weitere Conclusum: „daß rc. von den „Herren Ministern der vermittelnden Mächte „sich nochmals die weitere gefällige Erklärung „rc. e) über den Unterhalt der Herren Fürst„Bischöffe zu erbitten rc. sey." **)

Im Verfolg kam von den Herren Ministern eine Note vom 18ten Jänner 1803. ein, worin unter andern gesagt wird: „Il „reste à pourvoir d'un maniere satisfaisante „à la sustentation de l'Electeur de Trêves, „à cette des Princes Evêque de Liege et

*) Sess. XXX. S. 616.

**) Sess. XXXVI. S. 720.

„de Bâle, et au complément de ce qui peut „manquer encore tant aux Chanoines que „pensionaires de Cològne, Trêves, Liege, „Bâle et Strasbourg, etc,

„3) Pour le complément des Chanoi- „nes et pensionaires, ci-dessus mentionnés, „auxquels les Princes seculiers ne seroient „pas tenus par l'acte du 23 Novembre de „pourvoir, on pourrait rétenir ègalement „aux Chanoines qui avaient plus d'un pré- „bende, deux dixiemes de chaque neuf „dixiemes, pour en former une caisse qui „serait confiée à l'Electeur Archi-Chance- „lier, et S. A. Electorale serait priée de „vouloir bien d'après sa justice en faire „la distribution de maniere à satisfaire à „cet object, autant que les fonds pourraient „le permettre." *)

Hierüber wurde in der 38ten Sitzung abgestimmt.

Kurbranderburg votirte: Der Antrag wegen der zu schöpfenden Pensionen für

---

*) Sess. XXXVII. S. 724. u. Bnhl. CCLXXXV.

die Herren Fürst-Bischöffe von Lüttich und Basel und deren Domkapitel seyen so billig, zweckmäßig und sacherschöpfend, daß man demselben von diesseits mit ungetheiltem Beyfall beystimmen müsse. Jedoch verstehe sich von selbst, daß blos für diejenigen Kapitularen und Diener eine Pension zu bewirken sey, welche sich bisher fortwährend auf der rechten Rheinseite aufgehalten. *)

Kurmainz: Es sey eine vorzügliche Pflicht des Reichs, den Unterhalt des Herrn Kurfürsten von Trier, der Herren Fürsten von Basel und Lüttich, dann der Domkapitularen und ihrer Pensionairs oder Dienerschaften, welche ihre gebührende Compedenz aus ihren diesseitsrheinischen Kapitelsgütern nicht erhalten könnten, in sofern solche nach dem Deputations-Hauptschlusse **) zur Reichsfürsorge qualificirt ***) seyen, durch

*) Sess. XXXVII. S. 726.

**) Vom 23. Nov. 1802. in Sess. XXX.

***) S. den §. 74. das. welcher mit dem. §

die beßtmöglichsten Mittel zu sichern. Wenn nun von denjenigen, welche mit Entschädigungen vorzüglich gut bedacht worden, dieser temporäre Unterhalt nicht noch besonders zu hoffen seyn sollte, und daher diese Sorge auch auf andre theils ohnehin schon Beschwerte fallen müßte, so wünschte Se. Kurfürstliche Gnaden von dieser Concurrenz so wenig, als möglich, ausgenommen zu werden. *)

Kurböhmen fand einigen Anstand gegen die vorgeschlagene Sustentationsquelle. **)

Kursachsen: Die in ebengedachter Note getragene billige Fürsorge für die Herren Fürstbischöffe von Lüttich und Basel, und für die noch nicht pensionirte übrige Geistlichkeit und deren Dienerschaft, scheine in der Voraussezzung, daß es ganz an andern schicklichen Mitteln fehle, der Sache angemessen zu seyn. ꝛc.

---

74. des Dep. Hauptschlusses vom 25ten Febr. 1803. worin die Qualification deutlich bestimmt wird, gleichlautend ist.

*) Sess. XXXVII. S. 726.

**) Sess. XXXVIII. S. 736. u. f.

Es sey aber auch billig, diese unerwartete Decimation möglichst zu erleichtern, und dazu zeigten sich drey Mittel, 1) daß nach dem in Sess. XXVI *) und XXXIII **) geschehenen Antrage der Fond durch das §. 53. des Deputations-Hauptschlusses in Abzug gebrachte $\frac{1}{20}$ verstärkt werde, welcher Beytrag den neuen Landesherren nicht sehr beschwerlich fallen könne, und gleichwohl die Decimation der fürstbischöfflichen und kapitularischen Pensionen vielleicht um die Hälfte vermindern würde; 2) daß von den zuerst mit Tod abgehenden Pensionirten die Pensionen zur Hälfte, zu dieser Aushülfe der IVten und Vten Klasse, so lange als solche nöthig sey, verwendet; 3) bey den Kapitularen ebenfalls nur die geringere zweyte Präbende mit der neuen Anlage beschwert werde. ***)

Baiern ꝛc. Trette Subdelegatus auch demjenigen Vorschlage bey, welcher über die

*) S. 520. u. f. d. Proton.

**) S. 661. das.

***) Sess. XXXVIII. S. 742.

Art der Sustentation der Herren Bischöffe von Basel und Lüttich und der überrheinischen Domkapitel und Dienerschaft gemacht wird; glaube jedoch, denselben nicht anders auslegen zu können, als daß ꝛc. mit dem Absterben dieser Pensionisten auch die Auflage allmählig aufhöre, und daß dieselbe nur auf die minder erträgliche Präbende gelegt werden könne, überhaupt diese Anstalt nur zum Vortheile derjenigen Kapitularen und Diener gereichen könne, welche sich bisher fortwährend auf dem rechten Rheinufer aufgehalten haben. *)

Hoch- und Teutschmeister: ꝛc. Da der Drang der Umstände die an und für sich hinreichende Entschädigungsmasse so sehr verringert habe, daß ꝛc. kein andres Mittel zu Aufbringung der erforderlichen lebenslänglichen Unterhaltung der beyden Herren Fürstbischöffe von Lüttich und Basel erklecklich scheinen wolle, so müsse bey dieser Voraussetzung Sudde-

*) Sess. XXXVIII. S. 745.

legirter dem von den Herren Ministern dies-
falls gemachten Vorschlage beypflichten ꝛc. 3)
Hinsichtlich der weiters erforderlichen Pensionen
für diejenigen der Domherren, welche jenseits
ihre Pfründen verlohren haben, muß Subde-
legirter aus eben angeführter Betrachtung auch
dieser Art der Aufbringung der erforderlichen
Summe unter dem nämlichen Vorbehalte bey-
pflichten, daß bey dem Absterben eines dop-
pelt präbendirten, dessen Rata, so lange es
die Noth erfordere, von dem betreffenden
Landesherrn fortbezahlt werden müsse. *)

Wirtemberg: 2a. Auch ist die Billig-
keit der, wegen der Herren Bischöffe von Lüt-
tich und Basel sowohl, als der in der Note
benannten Kapitularen und Diener aufgestell-
ten Grundsätze nicht zu mißkennen, in welcher
Rücksicht Subdelegatus hierin dem vortreffli-
chen Kurbrandenburgischen Voto und der in
der vortrefflichen Kursächsischen Abstimmung
in Ansehung der beyden Herren Bischöffe vor-
getragenen Bestimmung beytritt. **)

---

*) Sess. XXXVIII. S. 748. u. f.
**) Sess. XXXVIII. S. 752. u. f.

Hessen-Kassel tratt majoribus bey.*)

Auf diese Abstimmungen wurde unterm 29ten Jänner 1803. concludirt, die Noten der Herren Minister vom 18ten desselben Monates als Nachträge zum Deputations-Hauptschluß an die allgemeine Reichsversammlung mittelst ferneren Deputationsberichtes rc. unverzüglich zu befördern; so wie auch diesen Beschluß durch einen gewöhnlichen Erlaß an die Kayserliche Plenipotenz zu bringen. **) Von letzterer kam dann der genehmigende Gegenerlaß vom 31ten Jänner 1803. zurück.***)

Während des Ganges aller dieser Deliberationen und Beschlüsse gelangte an die Reichsdeputation eine Vorstellung des Köllnischen Domkapitels und der Köllnischen Dienerschaft tn Betreff ihres Unterhaltes dd°. 28. Oct. 1802. ****) — Es wären nämlich schon

*) Sess. XXXIX. S. 763.

**) Sess. XXXIX. S. 764. u. f. u. Beyl. CCXVIII.

***) Sess. XL. S. 268. u. Beyl. CCC.

****) Sess. XXV. S. 509. u. f.

frühzeitig mehrere Kurköllnische Diener von jener auf diese Seite des Rheines zur Administration des Landes berufen worden. Da nun in dem Concluso vom 26. Oct. 1802. (Sess. XX.) festgesetzt worden war, daß diejenigen Dienerschaften, welche nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt seyen, und nach dem Verhältnisse, worin die diesseitsrheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stünden, vou den neuen Besitzern einige Unterstützung gewärtigen könnten, so kamen gedachte Diener hiergegen beschwerend ein, mit der Bitte, bey Festsetzung des Grundsazzes: daß bey dies- und jenseits Rheins getheilten Landen der Dienerschaft von den neuen Besitzern nur pro rata der diesseitigen Landesreste einige Unterstützung zufließen solle, — eine ausdrückliche Ausnahme für diejenigen Diener beyzufügen, welche seit dem Ende des Jahrs 1794. ihre Dienste ausschließlich für die diesseitigen Landesreste fortgesetzt haben, und leztere der Dienerschaft in der ersten Klasse in der Behandlung gleich zu stel-

len. *) Die Reichsdeputation fand dieses Gesuch billig, concludirte darnach, und dem Beschluß wurde von der kayserlichen-Plenipotenz beygepflichtet. **)

Weiterhin kamen Vorstellungen der Kurpfälzischen, Kurköllnischen und Kurtrierischen Dienerschaften von der linken Rheinseite ein. ***) Ich finde für nöthig, den ganzen hierher gehörigen §. 250. des Reichsdeputations-Protokolles hier einzurücken:

„II. In einer, von den französischen Be„hörden in Betreff der Unterschriften legalisir„ten Vorstellung der kurpfälzischen Dienerschaft „auf der linken Rheinseite vom 20. Dec. 1802. „werde gesagt:

„Die Reichsdeputation habe das Schick„sal der Staatsdiener in den zur Entschädigung „angewiesenen geistlichen Staaten nach so billi„gen Grundsätzen bestimmt, daß eine beträcht„liche Zahl höchst unglücklicher Familien eine

*) Beyl. zum Prot. CLXXXIII.

**) Beyl. CXCII.

***) Sess. XL. S. 777.

„gleichgerechte Verfügung zu hoffen sich erlaube. „Der höchstseelige Kurfürst von der Pfalz habe „schon 1793. seinen Beamten der linken Rheinseite öfters befohlen, ihre Personen nicht in „Gefahr zu setzen, aber die Kosten der Auswanderungen nicht ersetzt; anfänglich habe er „noch den geringsten Theil der Besoldung in „Geld entrichten lassen, aber bald darauf auch „diesen versagt. Nur wenige hätten seit dem „eine Versorgung erhalten, die übrigen aber „ihr Vermögen aufgezehrt und schmachteten „nun mit Schulden im Elende. Sie hätten „sich noch Hoffnung gemacht, nach und nach „in Baiern angestellt zu werden, und ihre „Besoldungsrückstände entweder von der fran„zösischen Regierung, oder da es eine wahre „Staatsschuld sey, nach der zu Paris geschlos„senen Convention in den Entschädigungslan„den zu erhalten: die diesseitige Rheinpfalz „sey aber in vier Theile zerstückt worden, ohne „daß ihre Versorgung oder Bezahlung bedun„gen worden sey. Die Deputation wolle da„her verfügen, daß aus den Entschädigungs„ländern nicht nur die rückständige Besoldung

„und Dienstemolumenten, sondern auch für die „Zukunft $\frac{0}{10}$ derselben bis zur Wiederanstellung „jährlich entrichtet werden.

„IIItio. Sey eine mit vielen Unterschrif„ten versehene Bittschrift der kurköllnischen „Hofdienerschaft von der jenseitigen Rheinseite „den 25. v. M. eingekommen, worin diese „noch nicht verabschiedeten Diener wail. Sr. „Kurfürstl. Durchlaucht Maximilian Franz, „als Hofmusici, Hofofficianten, Laquaien, „Stallleute, 52. an der Zahl, klagen, daß „Se. Kurfürstliche Durchlaucht wegen Annä„herung der französischen Truppen 1794. mit „Ihrer Dienerschaft nach Mergentheim geflüch„tet, den Verheiratheten aber, da sich die Ab„wesenheit in die Länge zog, sey angedeutet „worden, daß sie zu Weib und Kindern nach „Bonn, ohne ihren Gehalt zu verlieren, ge„hen könnten. Ein Theil dieser Dienerschaft „sey zurückgekehrt und habe aus Anhänglich„keit an ihren Fürsten bey den Franzosen keine „Dienste genommen; wobey aber ihre Noth „zugenommen habe, indem von Seiten der „kurköllnischen Regierung ihr Gehalt auch

„nicht sey ausbezahlt worden. Viele von ihnen „seyen indessen gestorben, und andere könnten „kaum von einem Tage zum andern ihr trau= „riges Leben fristen.

„Sie bitten daher die Reichsdeputation „um Verwendung, daß ihnen in der Zukunft „die jährliche Pension ausbezahlt weede, in= „dem sie noch nie verabschiedet gewesen, und „bis auf diesen Augenblick noch nicht verab= „schiedet seyen, auch mit der Dienerschafr Sr. „verstorbenen Kurfürstlichen Durchlaucht auf „der rechten Rheinseite in einem Verhältnisse „stünden. — Dann seyen

„IV. gleiche Vorstellungen einzelner In= „dividuen der kurtrierischen Dienerschaft der „linken Rheinseite, jedoch blos durch Schrei= „ben an Directorialen geschehen. ———

„Domini Subdelegati müßten allerdings „das Schicksal dieser unglücklichen Diener= „schaften sehr beklagen; wüßten jedoch, da sie „an die Französische Republick mit der linken „Rheinseite übergegangen seyen, Nichts an= „ders zu thun, als alle solche Dienerschaften „teutscher Herren der französischen Gesandschaft

„zur milden Rücksicht und gerechten Beherzi„gung beßtens zu empfehlen. Daher:

„Conclusum:

„Daß die kayserl. höchstansehnliche Ple„nipotenz mittels Erlasses zu ersuchen sey, „diese Empfehlung an den französischen Herrn „Minister gelangen zu lass n."

Auf den hierauf erfolgten Deputations-Erlaß *) vereinigte sich die Kayserliche Plenipotenz mit dem gefaßten Beschlusse, und sie empfahl die Supplicanten dem französischen Herrn Minister zur milden Rücksicht. **) —

Aus der ganzen bis hierhin vorgelegten Verhandlung ergiebt sich nun hinlänglich, ob und wie fern über die Sustentation der jenseitsrheinischen Dienerschaft die Rede gewesen, was von dem Inhalte des Deputations-Hauptbeschlusses zu erwarten ist, und was über diesen Punct darin liegen kann. Es kommt also darauf an, was darüber in dieses Reichsgesetz wirklich übertragen und aufgenommen worden ist.

*) Beyl. CCCXII.
**) Beyl. CCCXIV.

# II. Prüfung der einschlagenden Stellen des Deputations-Hauptbeschlusses vom 25. Febr. 1803.

## Zum §. 47.

Die §§. 48 — 88 verfügen:

a) über den Unterhalt der geistlichen Regenten, und andrer aus dem Besitz trettenden Besitzer, auch der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bisherigen Dienerschaft im Hof- Civil- und Militärsache, §. 48 — 59. 64. 66 — 75.

b) über die Verfassung der Lande, §. 60. 63. 65.

c) Uebernehmung der Schulden, §. 77. 85.

d) Entrichtung der Kammerzieler, §. 86 — 88.

Der §. 47. macht also blos den Uebergang zu diesen verschiedenen Materien, und verfügt an sich Nichts. Nach dem ausdrücklichen Inhalte dieses §. sollen in den folgenden bestimmt werden a) die Verhältnisse der aus dem Besitz trettenden Regenten und Besitzer, ꝛc. sodann b) die besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände.

## Zum §. 59.

Nach diesem §., welcher sich auf die erste Klasse bezieht, sollen unter andern „die bisherige Hof- geistliche und weltliche Dienerschaft, „Militär und Pensionisten den unabgekürzten „lebenslänglichen Fortgenuß ihres bisherigen „ganzen Gehaltes ꝛc. behalten.“ Daß hiermit Nichts zu Gunsten der vormaligen jenseitsrheinischen Dienerschaft verordnet worden sey, leidet aus folgenden Gründen keinen Zweifel:

1) Läßt sich dafür, daß die Reichsdeputation die jenseitigen Diener auf Kosten der neuen Landesherren in Schutz habe nehmen

wollen, durchaus kein adäquater Grund finden. Denn

a) Wenn die Deputation sich von Mitleid hätte hinreißen und leiten lassen wollen, so wäre es unerklärbar, daß sie bey diesem Gefühle nur den Staatsdienern geistlicher Länder ihre Aufmerksamkeit gegönnt hätte. Waren und sind denn die Diener der jenseitigen weltlichen Staaten weniger unglücklich? — Man wende nicht ein, hier sey die Rede von Dienern geistlicher Regenten, welche, nach dem §. 47. zu reden, aus dem Besitze trätten, dagegen die weltlichen Regenten, wenn sie gleich ebenfalls von der Regierung jenseitsrheinischer Länder abträtten, doch diesseits Rheines entschädigt worden wären. Dies hieße in der That Nichts gesagt. Denn in welchem Verhältniße stehen beyderley Regenten, beyderley Diener und Länder? — Die weltlichen Herren haben jenseits Länder verlohren, und sind diesseits mit — großentheils überverschuldeten — Ländern entschädigt worden; die geistlichen Regenten haben jenseits und dies-

seits Länder verlohren, und sie erhalten, durch höhere Staatsgewalt, ihre Entschädigung durch großentheils reichliche Pensionen, ohne daß die Weltlichen dadurch im mindesten reicher werden; Beyderley jenseitige Länder, geistliche und weltliche, sind an Frankreich abgetretten, folglich ist auch das Schicksal von beyderley Dienern gleich. Die einen wie die andern waren vormals Diener teutscher Reichsstände, und jetzt sind sie französische Bürger. Worin könnte dann nun in aller Welt ein Grund davon liegen, daß nur den jenseitigen Dienern vormals geistlicher Länder, und nicht auch denen der weltlichen, ihr Gehalt fortgebührte? — Und wenn die Reichsdeputation es nicht übernahm, für die vormaligen Diener weltlicher Lande, die doch Diener weltlicher Herren und ihrer vormaligen Herren waren, zu sorgen, wie hätte sie es übernehmen wollen und können, die Ernährung der jenseitigen Diener vormals geistlicher Staaten diesseitigen Landesherren aufzubürden, ihnen die ihre Brodherren nicht waren, die kein jenseitiges geistliches Land einbüßten, mithin auch dafür keine

Entschädigung diesseits erhielten, die mit einem jenseitigen geistlichen Landestheil nie in einem Verhältniß standen, mithin auch in keinem Verhältniß damit blieben, und die endlich in kein neues Verhältniß damit kamen? — Beyderley Diener in geistlichen und weltlichen Landen sind sich gleich. Das Schicksal ihrer vormaligen Herren geht sie, im politischen Sinne, Nichts an, und dieses Schicksal, als Zufall, kann, in rechtlichem Sinne, beyderley Diener zu Ansprüchen an ihre vormalige Brodherren so wenig als an die durch höhere Staatsgewalt bestimmten Nachfolger derselben berechtigen.

b) Wenn Länder durch Krieg und Eroberung an eine fremde Macht übergehen, so ist auch hiermit alle Verbindung — in der vollen Bedeutung dieses Wortes — mit dem besiegten Theil aufgehoben, Herr ist nicht mehr Herr, Diener nicht mehr Diener, und Unterthan nicht mehr Unterthan, wie zuvor. Uebereinkommen können Sieger und Besiegter, wie sie wollen, und ihr Vertrag macht Verbindlichkeit. Aber ohne besondern Vertrag gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten in

Rücksicht des eroberten Landes auf den Erobe-
rer über. Dies ist der Vernunft, dem Na-
tur- und Völkerrechte gemäß, und das Gegen-
theil in der Geschichte unerhört. — Natur-
rechts- und völkerrechtswidrig ist es also auch,
dem Besiegten Verbindlichkeiten aufzuladen,
die nicht mehr sind, nachdem das Band, das
sie knüpfte, zerrissen ist, und gegen die er
seine, jeder Verbindlichkeit gegenüber stehende,
Rechte aufgeopfert hat. — Aber in vorliegen-
dem Fall hat sogar der Feind selbst den Satz,
daß Fürsten und Stände die vormaligen jen-
seitsrheinischen Diener forthin ernähren sollten,
nicht aufgestellt. Und eine teutsche Reichs-
friedensdeputation hätte Mitleidsgefühl dem
Natur- und Völkerrecht vordringen lassen kön-
nen? *) — Außerdem aber liegt auch

---

*) Es ist allerdings, wie in dem oben ange-
führten Erlaß der kayserlichen Plenipotenz in Rück-
sicht jenseits verlohrner ganzer Partikularstaaten rich-
tig bemerkt worden, nicht zu verkennen, daß Kay-
ser und Reich selbige dem allgemein gefühlten Be-
dürfnisse des Friedens nicht minder, als die jensei-
tigen Besitzungen der Erbstände, aufgeopfert haben.

2) in den Ausdrücken und dem Zusammenhange des ganzen §. 69. deutlich, daß von

---

Wenn es aber billig war, die jenseits des Rheins aller Besitzungen entsetzte Erbstände für ihren Verlust zu entschädigen, so folgt daraus nicht als gleichmäßige Billigkeit oder Gerechtigkeit, daß die Dienerschaft solcher Staaten nicht ihrem Schicksal hätte überlassen werden dürfen. Es lag im Plane und im Willen der Staatsallgewalt, daß alle jenseitige Staaten an Frankreich abgetretten, die Erdstände aber durch diesseitige geistliche Länder entschädigt werden sollten. Dies führte keine Ansprüche der jenseitigen Dienerschaft auf diesseitige Sustentation mit sich. Ihr Schicksal war hart und zu beklagen. Aber wer war verbunden, es zu mildern? Die entschädigten Erbstände? — Sie hatten nur Entschädigung für ihren eignen Verlust erhalten. — Das gesammte Reich? — Und also auch diejenigen Stände, welche weder beschädigt noch entschädigt waren? — Ich wiederhole hierher, was Kurböhmen bey anderer Gelegenheit (Sess. XXVI.) sagte: „viele und sehr ansehnliche Stände des Reichs haben mit dem gesammten, aus dem gegenwärtigen Friedensgeschäfte hervorgehenden, Verluste und Gewinn Nichts zu thun ꝛc. mit Gerechtigkeit kann dieser Beytrag ihnen nicht abgefordert werden." — Weniger mild, als

jenseitsrheinischen Dienern gar keine Rede ist, noch hat seyn sollen. Denn so heißt es:

a) „In Ansehung der sämmtlichen Die„nerschaft ꝛc. wird diesen allen der unabge„kürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bishe„rigen Ranges, ganzen Gehaltes und recht„mäßiger Emolumente, oder wo diese wegfal„len, eine dafür zu regulirende Vergütung ꝛc. gelassen." In diesem und den folgenden §§. sollen nach dem im §. 47. enthaltenen Introitu die Verhältnisse der ꝛc. Diener, und die Ver-

---

in dem Erlaß der Kayserlicher Plenipotenz enthalten war, äusserte sich Kursachsen dahin: „daß allerdings auch diejenigen geistlichen Regenten, Körperschaften nnd Diener, welche jenseits des Rheins alles verlohren haben, auf eine thätige Unterstützung Anspruch machen können, ob sie gleich kein so volles Recht auf eine ihren vorigen Einkünften ganz angemessene Subsistenz zu haben scheinen, als diejenigen, welche nach geschlossenem Frieden ihren weltlichen Mitständen das Opfer ihrer politischen Existenz darbringen sollen." — Daß übrigens von dieser Idee überhaupt abgegangen worden, ist aus der Geschichte der Reichsdeputations-Verhandlungen bekannt.

bindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände bestimmt werden. In dem §. 59. werden demnach diese entschädigten Fürsten und Stände, oder, wie sie ebendaselbst auch genennt werden, die neuen Landesherren, zu den angeführten Prästationen verbindlich gemacht. Wollte man nun hierbey auch die jenseitsrheinische Dienerschaft ins Auge fassen, welche Ungereimtheit würde damit nicht zum Vorscheine kommen? — Die entschädigten Fürsten sollten ihnen den bisherigen Rang lassen? Wäre das nicht eine Unmöglichkeit? Können sie denn gebiethen, daß der vormalige Hofrath NN. zu Zweybrücken, Bonn &c. nicht der Bürger NN. sondern nach wie vor der Hofrath NN. seyn und heißen solle?

b) Den bisherigen Dienern soll der Fortgenuß ihres ganzen Gehaltes und rechtmäßiger Emolumente gelassen d. h. nicht entzogen werden. Hiermit wird ein den Dienern zugestandenes Recht ausgedrückt, welchem also gegenüber die Verbindlichkeit der entschädigten Fürsten steht, ihnen Gehalt und Emolumente zu lassen, d. h. nicht zu entziehen.

Wie kann dies wohl Beziehung haben auf jenseitsrheinische Dienerschaft? — Gehalt und Emolumente gehen ganz gleichen Schritt. Das Genus ist und bleibt Gehalt, und was für das eine Rechtens ist, das ist und bleibt auch für das andere Rechtens. Dies ist um so gewisser, da der Deputations-Hauptschluß keine zweyerley Rechte hierbey statuirt hat. — Und wie nun, wenn der Amtmann N. N. an der Mosel ꝛc. vorhin zu seiner Besoldung freye Wohnung, so und so viel Gärten, Ackerland und Wiesen, dann alle Sporteln in judicialibus und extrajudicialibus hatte, dermalen aber nicht mehr hat, hängt es von dem entschädigten Fürsten ab, ihm das zu lassen, was er ihm nicht entzogen hat? Und wo hat der Deputations-Hauptschluß die entschädigten Fürsten verpflichtet, den jenseitigen Dienern zu ersetzen, was sie verlohren haben? Die Anwendung hiervon auf Gehalt im — allenfalls engeren Verstande, ergiebt sich von selbst. Die weitere gesetzliche Verordnung des §. 59. daß, wo die Emolumente wegfallen, eine dafür zu reguli-

rende Vergütung statt haben solle, enthält nicht, daß die entschädigten Fürsten für das, was die französische Regirung den vormaligen reichsständischen Dienern nicht mehr verabreicht, diese schadlos halten solle. Den entschädigten Fürsten ist es in eben dem §. mit Modification frey gelassen, die mit den neuen Landen überkommene Diener nach Gutbefinden zu gebrauchen und anzustellen. Auch ist ihnen §. 60. „in demjenigen, was zur Civil- und Mi„litäradministration und deren Verbesserung „und Vereinfachung gehört, freye Hand ge„lassen." Findet nun der neue Landesherr für gut, einen oder den andern seiner überkommenen Diener, deren Gehalt ganz oder zum Theil in sogenannten Emolumenten bestanden, an einen andern Posten anzustellen, oder die Art seiner Besoldung abzuändern, worzu unter andern der vermaledeyte gefährliche Sportelbezug Anlaß genug geben kann, so ist Nichts vernünftiger, mithin auch Nichts naturrechtlicher und christlicher, als daß der Landesherr seinen Diener unter einer solchen Veränderung nicht leiden, sondern ihm eine

Vergütung angedeyen lasse. — Dies also und Nichts weiter besagt die angeführte Stelle des §. 59. Ferner ist

c) den bisherigen Dienern der Fortgenuß ihres ganzen Gehaltes ausdrücklich unter der Bedingniß gelassen worden, daß sie sich nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Orte, und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen. — Daß der Ausdruck andre Dienstverhältnisse auf Gattung von Geschäften Bezug habe, liegt wohl klar vor. Wer mithin Renthant war, muß sich, caeteris paribus, als Justizbeamte brauchen lassen, und umgekehrt. Andre Dienstverhältnisse heißt also soviel als andre Arten von Geschäften, als der und der Diener bisher verwaltet hat. Die Erklärung des Ausdrucks an einem andern Orte hat eben so wenig Schwierigkeit, da nach ganz alltäglichem Sinn zu suppliren ist: als wo sie — die Diener — bisher waren. daß aber hierbey nicht das Land jenseits Rheins verstanden werden könne, zeigt die — nicht

ohne Bedeutung beygefügte — Partikel auch. Die bisherigen Diener sollen sich auch an andern Orten gebrauchen und anstellen lassen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch muß hiernach nothwendig supponirt werden, daß sie bisher schon in dem nämlichen respective neuen Lande gebraucht worden sind. Wie grammatisch — und logisch richtig diese Erklärung sey, beweißt der Zusatz des Gesezzes: „jedoch ist solchen Dienern, welche in „einer Provinz ansäßig sind, und in eine an„dre gegen ihren Willen übersetzt werden sol„len, frey zu stellen, ob sie nicht lieber in „Pension gesetzt werden wollen." Was können das wohl für Diener seyn, die in einer Provinz ansäßig sind, und in eine andre übersezt werden sollen? — Jenseits des Rheins giebt es keine Provinzen, sondern Departements. Dann ist in dem §. 74. ausdrücklich unter andern versehen, daß die gesetzliche Vorsorge für die Dienerschaft nur auf solche Diener einzuschränken sey, welche inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben. Liegt es denn nun nicht klar, wie die Mit-

tagssonne, vor Augen, daß unter dem Namen Provinz Nichts anders als ein diesseitsrheinischer Länderdistrict verstanden werden könne und dürfe, und daß nur von solchen Dienern die Rede sey, welche in einem diesseitigen Entschädigungslande ansäßig sind? — Wer etwa an der Richtigkeit dieser Erklärung zweifeln mögte, der wird endlich hell sehen, wenn er

d) einige in dem §. 59. weiter vorkommende erschöpfende Ausdrücke mit Aufmerksamkeit prüft. Es heißt, den bisherigen Dienern solle ihr ganzer Gehalt gelassen werden „unter „der Bedingniß, daß sie sich dafür nach Gut- „finden des neuen Ladesherrn rc. ge- „brauchen und anstellen lassen müssen." Kann dies wohl auf die jenseitsrheinische Dienerschaft passen? Wer sind in Rücksicht ihrer die neuen Landesherren? — Weiter wird gesagt: „sollte „der neue Landesherr einen oder die andern „Diener gar nicht in Diensten zu behalten „gedenken, so verbleibt demselben" rc. Hier ist abermals die Rede vom neuen Landesherrn, mithin dem Herrn über seine Diener; und die Rede ist von Dienern, die derselbe nicht

zu behalten gedenkt. Muß er sie dann also nicht nothwendig schon in seinem Dienste angetroffen oder gehabt haben? — Und kann dies wieder auf die jenseitsrheinische Diener passen?

Da in dem §. 59. des Deputations-Hauptschlusses auch die Hofdienerschaft in Schutz genommen wird, so kann ich bey dieser Gelegenheit die Frage nicht unberührt lassen, ob auch die Laquaien unter selbiger begriffen seyen. Ich glaube es nicht. Sie sind entia sine praedicatis, — homunciones in quos non cadit ingenii notio, — mehr oder weniger rationale Geschöpfe, — Maschinen zum stehen hinter dem Stuhl und andern gleich schweren Arbeiten gemacht, — kurz sie sind Gesind, zum persönlichen Handdienste des Brodherrn bestimmt, können also eben so wenig in die Kategorie der auf den Fortgenuß des Gehaltes berechtigten Diener gesetzt werden, als sie sich nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Ort und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen können, wie sie doch nach

Inhalt des Gesetzes müssen. — Sie sind Hausgesind, mithin Menschen aus derjenigen Klasse, welche nach dem physischen Lauf der Natur, sofern sie nur guten Willen haben, überall ihren Unterhalt finden können, und also durch Dienstentlassung nicht, wie das allermeistens bey Staatsdienern der Fall ist, unglücklich werden. — Was wäre es auch wohl für eine Klugheit, solcher Gattung Leute, die doch von dem neuen Landesherrn unmöglich alle, höchstens und gleichsam zufälliger Weise nur zum Theil, in Dienst genommen werden können, durch gestatteten Fortgenuß des ganzen Gehaltes zu prospiciren? Hieße das nicht, für sie der Faulheit und dem Müßiggang Thüren und Thore öffnen? — Sie sind nicht öffentliche Diener des Staates, sondern persönliche Diener des Regenten, den sie bedienen, wie der Schuster und der Schneider. *) Der Staat bedarf keiner Laquaien

*) Daß dies bey weitem der Fall nicht ist bey der übrigen Hofdienerschaft, fällt von selbst in die Augen.

zu seiner Administration, sondern nur der Herr für seine Person; sie stehen in keinem Vertrage mit jenem, sondern mit diesem; sie haben also ihren Lohn nicht von jenem sondern von diesem zu fordern; und haben folglich auch keinen, weder vernünftigen noch positivrechtlichen, Anspruch auf öffentliche Sustentation, wenn der Landesherr, den sie bedienen, sie nicht mehr erhalten will — das ihm wie jedem Brodherrn in der Welt frey steht, — oder sie nicht mehr erhalten kann. *) In dem §. 64. wo von den Mediatstiftern, Abteyen und Klöstern in den zu säcularisirenden Landen die Rede, wird verordnet: „Von den „Dienerschaften, aller solcher Korporatio„nen gilt alles das nämliche, was schon über-

*) Darum kann auch rückständiger Domestiquenlohn unter die auf die Entschädigungslanden haftenden Schulden, wovon in dem §. 77. u. f. des Dep. Hauptschlusses die Rede ist, nicht gezählt werden, sondern er ist eine persönliche Schuld des von der Regirung abtrettenden Regenten, für die also auch dieser allein zu haften hat.

„haupt wegen der Dienerschaften festgesetzt „worden." — Mit aller angefallenen Dienerschaft soll es also ganz gleich gehalten werden. Ist es aber wohl je einem rechtlichen Mann eingefallen, zu glauben und zu behaupten, daß ein entschädigter Fürst, der z. B. ein Kloster bekommen hat, verbunden sey, nach aufgehobener Klosteröconomie sämmtlichem Klostergesinde forthin und lebenslänglich seinen bisherigen Lohn zu reichen? Wer hat ihn fortgereicht, wer ihn begehrt, und wer die Rechtmäßigkeit eines allenfallsigen Anspruches darauf vertheidigt? — Laquaien also und andres Hofgesind, sie mögen jenseits oder diesseits Rheines wohnen, können von Rechts wegen auf Sustentation keinen Anspruch machen, sondern diese Wohlthat kommt nur den Staatsdienern zu gut. Daher heißt es in der, von dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler über die bey Verwaltung des Subsidienfonds aufgestellten Grundsätze, geschehenen Anzeige vom 17. Febr. 1803. unter andern ausdrücklich: „neuntens, wird sich daraus ergeben, wieviel den „einzelnen Domherren und Geschäftsmän-

„nern derjenigen geistlichen Fürsten und Dom-„kapitel als ein Supplement zuzuschießen ist, „welche entweder ganz oder zum Theil ihre „Besitzungen auf dem linken Rheinufer ver-„lohren haben." rc. *)

Zum §. 68.

Die vormaligen geistlichen Länder liegen a) zum Theil ganz und als vollständige Territorien allein auf der rechten Rheinseite, zum Theil aber b) auf beyden Seiten, und in letzterem Fall liegt wieder entweder c) der größere oder d) der kleinere Theil des vormaligen Particularstaates diesseits. — Eine und die andre Gattung Länder nun, vollständig gebliebene oder zerrissene, bilden als diesseitsrheinische Districte oder Theile Deutschlandes für sich immer ein einzelnes Ganzes, und dergleichen einzelne Districte (a. c. d.) sind entweder unvertheilt an einen oder den andern weltlichen Herrn gekommen, z. B. das Bißthum Fulda (a) die Reste des Kurstaates Trier (d); oder sie

*) Beyl. d. RdProt. CCCXXIX.

sind unter mehrere Herren vertheilt worden, z. B. Passau (a), Kölln (c). Indem nun, um für den Punct des Sustentationswesens keine Lücke im Gesetz zu lassen, in Ansehung solcher unter mehrere Herren vertheilter Lande weitere Vorsehung geschehen soll, so ist vorerst im vorliegenden §. 68. die Rede von vertheilten ganzen Particularstaaten (a), sodann auch von solchen, die zwar zerrissen sind, wovon jedoch der größere Theil diesseits liegt (c). Da in diesem §. ganz hauptsächlich von dem Falle, wenn ein geistliches Land unter mehrere Herren vertheilt wird, die Rede ist, und dann bestimmt werden soll, wie eigentlich in diesem Falle die Lasten getragen werden sollen, so muß auch bey Erklärung desselben hauptsächlich die Vertheilung dieser Lasten das Augenmerk bleiben, worauf man zu sehen hat. *) Hierbey ist es denn kein Unterschied, ob die unter mehrere weltliche Herren zu vertheilenden einzelnen Länderdistricte

*) Von dem Sustentationsquantum handelt der §. 73.

vorhin eigne vollständige Territorien, oder nur Theile von vollständigen Territorien waren. — Der Eingang des §. 68. könnte daher ohngefähr so umschrieben werden: Bey denjenigen vormaligen geistlichen Ländern, welche, als durchaus diesseitige territoria integra nicht ganz an Einen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden; oder welche, sofern sie zwar auf beyden Seiten, jedoch mit dem beträchtlicheren Theile diesseits gelegen, wenigstens mit diesem größeren Theile auch nicht an Einen Herrn kommen, sondern ebenfalls unter mehrere vertheilt werden rc. In dem §. 51. war die Rede von Ländern (der ersten Klasse) welche ganz oder doch größtentheils an weltliche Regenten d. h. an Einen weltlichen Regenten *) über-

*) Gerade mit diesen Worten an Einen wird der Begriff im Deputationsbeschluß vom 26. Oct. 1802. ausgedrückt. Beyl. zum Prot. CLXXX.

gehen. Im Gegensatz hiervon ist nun im §. 68. die Rede von denjenigen geistlichen Ländern (der zweyten Klasse), welche nicht ganz oder größtentheils an Einen weltlichen Herrn übergehen. *)

Ueber Länder dieser Art nun ist im gegenwärtigen §. verordnet: „Bey denjenigen „(eben gedachten) geistlichen Ländern 2c. sind „sowohl in Ansehung der Standesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Personen, als wegen der „Sicherstellung **) der Dienerschaften

*) Dabey scheint der Zusatz „gleichwohl aber „ihre Residenzen und meisten Lande diesseits „Rheins haben," ein Pleonasmus zu seyn. Zur Deutlichkeit hätte vielleicht beygetragen, wenn statt „bey denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht „ganz oder größtentheils 2c. an einen weltlichen Herrn kommen," gesetzt worden wäre: „welche ganz oder größtentheils nicht an „Einen weltlichen Herrn kommen, sondern 2c.

**) Nämlich in Ansehung der richtigen Bezahlung der Sustentationssumme, worüber in den §§. 66. und 67. das nöthig geschienene verfügt wird.

„des Landes, auch kirchlichen religiösen „Verfassung und dergleichen alle diejenigen „Grundsätze in Anwendung zu bringen, wel„che hieroben schon festgesetzt worden." — Was kann wohl hier unter der Dienerschaft des Landes verstanden werden? Müßte man sich nicht mit unsäglicher Gewalt martern, um eine andere als diejenige zu verstehen und andeuten zu wollen, welche sich in einem Lande befindet, das ganz oder größtentheils diesseits liegt, und unter mehrere Herren vertheilt wird? — Zu Begünstigung der jenseitsrheinischen Dienerschaft wird also Nichts hierinnen (§. 68.) verfügt, und es ist darüber eben so wenig Etwas hieroben (§. 59.) als hierunten (§. 74.) verfügt worden. — Die Sicherstellung der Dienerschaft des Landes wird im gegenwärtigen §. mit der kirchlichen religiösen Verfassung ganz auf Eine Linie gestellt. Hierüber verordnen die §§. 62. u. 63. folgendes: „Die erz- ued bischöfflichen Diöce„sen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, „bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf

„reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wo-
„von dann auch die Einrichtung der künftigen
„Domkapitel abhängt. Die bisherige Religi-
„onsübung eines jeden Landes soll gegen Auf-
„hebung und Kränkung aller Art geschützt
„seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz
„und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen
„Kirchenguts auch Schulfonds nach der Vor-
„schrift des Westphälischen Friedens ungestört
„verbleiben" ꝛc. — Soll dann nun diese ge-
setzliche Verordnung die neuen Landesherren
auch auf die jenseitsrheinischen vormals geist-
lichen Lande verbinden? — So wenig ihre
Verbindlichkeit sich hierauf ausdehnen kann,
eben so wenig kann sie auf Sustentation der
jenseitigen Dienerschaft, von welcher in dem
ganzen §. keine Sylbe vorkommt, erstreckt
werden.

## Zum §. 69.

Dieser §. welcher sich mit den folgenden
§§. 70. u. 72. auf die dritte Klasse bezieht,
betrift nur die Sustentation des Kurfürsten
von Trier, welcher hierzu 100,000 Gulden

jährlich von dem Kurfürstlichen Collegium zu beziehen hat. Da hiernach die neuen Besitzer, oder vielmehr der neue Besitzer, der Reste des Kurtrierischen Landes mit diesem Unterhalte ganz verschont bleibt, so wird im nächstfolgenden §. zum Beßten der Trierischen Dienerschaft einige günstige Vorsehung getroffen.

## Zum §. 70.

In diesem §. heißt es: „Die neuen Besitzer der Reste der Kurtrierischen Lande haben, da sie mit diesem Unterhalt (des Kurfürsten) ganz verschont bleiben, einen verhältnißmäßig größeren Antheil des Trierischen Domkapitels und der Trierischen Dienerschaft zu übernehmen." — Diese Verfügung ist eigentlich Ausnahme von der Regel, welche in dem §. 72. auch §§. 73. u. 75. festgesetzt ist, und gehet hier nur wegen des Zusammenhanges mit dem vorigen §. von dem er gleichsam eine Clausul ist, vor der Regel vorher. — Daß bey dem Ausdruck Antheil des Domkapitels und der Dienerschaft nicht eine gewisse Anzahl von Subjecten, die

zu einer oder der andern Behörde gehören, verstanden werden könne, sondern vielmehr ein Antheil an der Sustentationssumme für das Domkapitel und die Dienerschaft, ist wohl außer allem Zweifel. Denn wer hätte die einzelnen Subjecte nach einer gewissen Anzahl auswählen sollen? Warum hätte nur diesen und nicht auch den andern eine günstige Verfügung zu statten kommen sollen? Und wie ließe sich also das Gesetz auf eine so außerordentliche Inconsequenz hin interpretiren? — Ueberhaupt ist der Gegenstand dieses §. nicht sowohl Bestimmung des Subjectes der participirenden Dienerschaft, als des Objectes ihres Sustentationsquanti. *)

---

*) Bey dem Ausdrucke verhältnißmäßig größeren Antheil ist nothwendig zu suppliren: als sie (die neuen Besitzer) ohne eine solche Verschonung würden zu übernehmen gehabt haben. Die Bestimmung des ohne besondere Vermehrung zu übernehmen gewesenen Antheiles ist nach den §§. 72. 73. u. 75. theils in der Existenz und Beschaffenheit diesseitiger Fonde, theils

Zum §. 72.

Dieser §. verordnet: „Auf alle übrige zu „den Landen letztgedachter Art gehörige „geistliche Regenten ꝛc. Dienerschaften ꝛc. geist- „und weltliche Körperschaften ist zwar alles „dasjenige ebenfalls anwendbar, was in An- „sehung solcher geistlichen Lande, welche ganz „oder doch größtentheils ꝛc. an einen „weltlichen Herrn übergehen, oder welche nicht „ganz oder größtentheils ꝛc. an einen „weltlichen Herrn kommen, sondern unter „mehrere vertheilt werden ꝛc. festgesetzt wor- „den." ꝛc. — Hiernach ergiebt sich nun vor- erst leicht, was unter den Landen letztgedach- ter Art zu verstehen sey, nämlich nicht sol- che, welche ganz oder größtentheils an Einen Herrn übergehen, noch auch solche, welche ganz oder größtentheils unter mehrere Herren

---

in dem Verhältniß des diesseitsrheinischen Landes- theiles zu suchen. Der Betrag des Zusatzes ist dem arbitrarischen Ermessen des Kur-Erzkanzlers und des Kurfürsten von Hessen zu bestimmen aus- drücklich übertragen worden.

vertheilt werden. Denn in Rücksicht auf diese Länder war schon in den vorhergegangenen §§. 59. u. 68. verfügt worden. In dem §. 69. kam die Rede auf diejenigen Länder, „wo die „geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf „der linken Rheinseite mit den dortigen Lan„den verlohren, doch auch noch beträchtliche „Besitzungen diesseits Rheins behalten haben." dabey wurde in eben dem §. 69. u. f. der diesseitige Rest des vormaligen Kurstaates Trier ausdrücklich und hauptsächlich angeführt. Wenn nun also in vorliegendem §. 72. von Landen letztgedachter Art geredet wird, so sind dies solche diesseitsrheinische Theile vormaliger Particularstaaten, welche in Verhältniß mit dem vormaligen Ganzen, nicht größtentheils, sondern nur zum geringeren Theile an Einen oder auch mehrere geistliche Herren übergehen. Und was wird nun bey dieser Art Länder in Absicht auf die vormalige jenseitige Dienerschaft verordnet? — Nichts. Die bey den Ländern der erstgedachten Art geschehene Verfügung wird auch hierher wiederholt. Daß aber dort zum Vortheil der

jenseitsrheinischen Dienerschaft Nichts verfügt worden sey, leidet nach dem Inhalte der darüber sprechenden vorigen §§. keinen Zweifel. — Aufmerksamkeit verdient noch die Clausel des §. 72. „Es versteht sich jedoch von selbst, „daß der Unterhalt aller zu dieser Klasse gehörigen Personen, in soferne ihre „Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so „beträchtlich, als bey den ebenbenannten, ausfallen könne, sondern daß solcher vorzüglich nach den ihnen „auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften „zu bemessen sey." Hierbey ist großentheils von einer solchen Klasse von Dienern ꝛc. die Rede, welche ihren Unterhalt vorhin nicht aus einer landesherrlichen, sondern aus einer eignen Kasse gehabt haben. Ein solcher diesseitiger Fond, eine solche vorhin eigne Kasse berechtigt also vorerst zu Ansprüchen auf dessen Intraden zum Unterhalte. Man vergleiche hiermit den §. 76. In demselben wird in Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite

aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf der rechten Rheinseite haben, verordnet, daß die neuen Landesherren, so weit die Einkünften dieser Güter reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als diesseits gebohrne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Krieges auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen ꝛc. zu übernehmen haben. — Hier ist die Rede von diesseitigen Fonden und von jenseitigen Interessenten, und für leztere werden nur zwey Fälle, deren jeder diesseitigen Aufenthalt erfodert, bestimmt, unter denen ihre Ansprüche auf ihre vormals eignen Fonde fortdauern. Daraus folgt doch wohl nichts natürlicher, als daß alle andre jenseitige Interessenten keine Ansprüche mehr darauf haben. Und wenn nun selbst diese vormaligen Inter=

essenten an einen sonst eignen Fond keinen Anspruch mehr haben, mit welchem Recht können dann, — wenn man nicht alle Begriffe von Recht umkehren will, — andre vormalige jenseitsrheinische Diener sich als Competenten zu einer landesherrlichen Kasse melden? *)

---

*) Wenn gleich in dem §. 72. diesseitsrheinischer Fonde und der daher zu entnehmenden Unterstützung gedacht wird, so sind damit doch die neuen Landesherren, soviel nämlich die diesseitige Dienerschaft betrift, nicht ganz von allem Beytrag frey gegeben. Denn die in diesem §. aufgestellte Regel ist die: Auf **alle übrige** ꝛc. Dienerschaften ꝛc. der Länder letztgedachter Art ist **alles** das anwendbar, was vorher in Ansehung der Länder andrer Art festgesetzt worden ist. Hiernach ist also kein Unterschied zu machen, ob Diener einen vorhin eignen Fond haben oder nicht, Es ist auch nicht gesagt, daß sie gar keinen Unterhalt haben sollen, wenn sie keinen eignen Fond haben, oder daß ihnen kein Zusatz geschehen solle, wenn der etwaige Fond unzureichend ist. Es heißt nur, daß der Unterhalt vorzüglich, also nicht einzig und allein nach den ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften

## Zum §. 73.

Dieser §. ist sehr wichtig, da er nicht allein über das Sustentationsquantum, sondern auch über das Personale der participirenden Dienerschaft folgende expressive Bestimmung giebt: „Die Dienerschaften, welche „nicht lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, können nur nach dem „Verhältnisse, worin die diesseitsrheinischen „Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, „von den neuen Besitzern einige Unterstüz„zung gewärtigen." Daß der Ausdruck wel-

---

zu bemessen sey. Auch ist ausdrücklich die Rede nicht blos von den mit eignen Fonden versehenen Subjecten, sondern von allen zu dieser Klasse gehörigen Personen. — Wenn es demnach an Fonden fehlt, oder die vorhandenen Reste nicht ergiebig genug sind, so bleibt keine andre Zuflucht als die zur landesherrlichen Kasse. Es versteht sich jedoch, nach den Worten des Gesetzes, von selbst, daß alsdann der Unterhalt nicht so beträchtlich ausfallen kann, als bey den weiter oben gedachten Ländern andrer Art.

che nicht lokal und in den dies-seitigen Aemtern angestellt sind soviel heiße als: welche zwar nicht lokal, jedoch in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, daß also die Partikel nicht keinesweges auch nach der Partikel und subintelligirt und supplirt werden dürfe, ist klar, und durch den Nachsatz: „es „sey dann, daß solche (Dienerschaften) rc. auf „die rechte Rheinseite zur Administration „der diesseitigen Lande von ihrem Landesherrn „ausdrücklich beordert" außer allem Widerspruch gesetzt. Sehr genau kommt die vorliegende gesetzliche Bestimmung mit einer andern im §. 68. überein, worin von Ländern, die unter mehrere Herren vertheilt werden, die Rede war. Dort heißt es: „Zur Vertheilung „unter sämmtliche neue Theilhaber eines sol-„chen Landes bleiben also nur die auf das „Ganze sich beziehende Lasten übrig." rc. Dahin gehören dann unter andern die Besoldungen solcher Staatsdiener, deren Dienstleistung nicht, wie die des Beamten, lokal ist,

sondern auf die Administration des Ganzen Bezug hat, wie die der Dikasterialdiener und deren Untergeordneten. — So wie nun dort jeder Theilnehmer eines geistlichen Landes zur Sustentation dergleichen Diener verhältnißmäßig beyzutragen verbunden wird, so wird auch hier auf gleiches Verhältniß eines diesseitigen Landestheiles zum vormaligen ganzen Particularstaate Rücksicht genommen.

Es folgt aus dem vorliegenden §. weiter, daß die Dienerschaften, welche lokal und in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, nicht blos nach dem Verhältnisse, worin die diesseitsrheinischen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von dem neuen Besitzer ihren Unterhalt zn gewärtigen haben. Auch dies ist consequent und übereinstimmend mit der Verfügung des §. 68. wornach die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes ꝛc. denjenigen neuen Herren allein zur Last fallen, die solche einzelne Theile erhalten.

Endlich folgt auch aus dem §. 73., daß diejenigen Dienerschaften, welche nicht lokal und nicht in den diesseitigen Aemtern angestellt sind, mithin auch noch weit mehr jenseitslokale diesseits aber nicht angestellte Dienerschaften, Unterstützung eines diesseitigen Landesherrn nicht zu gewarten haben.

Uebrigens hat der gegenwärtige §. 73. in Ansehung des verhältnißmäßigen Sustentationsquanti Beziehung nicht allein auf die Länder letztgedachter Art, sondern auch auf diejenigen, deren größerer Theil diesseits liegt. Dies giebt nicht nur die gesunde Vernunft, mit der es nicht zu reimen wäre, wenn z. B. der oder die neuen Besitzer eines diesseitigen Restes von $\frac{7}{12}$ eines Landes den ganzen Gehalt mit $\frac{12}{12}$ fortbezahlen müßten; sondern es erhellet auch deutlich aus dem in unserm §. angenommenen Beyspiel der zur zweyten Klasse gehörigen Kurköllnischen Nicht-Lokaldienerschaft, die nämlich aus dem Grunde den ganzen Gehalt fortzubeziehen hat, weil sie

von ihrem Regenten auf die rechte Rheinseite beordert worden war. Hieraus folgt nothwendig, daß sie, in dem Fall als dieses nicht geschehen wäre, auf den Fortgenuß des ganzen Gehaltes keinen Anspruch, sondern sich mit dem verhältnißmäßigen Theil davon zu begnügen gehabt hätte. *) Dieser §. dient also auch zur Erläuterung der §§. 59. u. 68.

*) Einleuchten will mir aber dabey nicht, warum denjenigen Dienern, welche ausdrücklich auf die rechte Rheinseite zur Administration derselben beordert worden, der ganze Gehalt fortbezahlt, und also ein so eminenter Vorzug vor andern ihrer Kategorie eingeräumt wird. Nothwendig muß man doch annehmen, daß der einzige Grund davon in der landesherrlichen Einberufung liege. Aber wenn solche Nicht-Lokaldiener zu Dienstgeschäften auf diese Seite berufen wurden, giengen sie damit einem härteren Schicksal entgegen, als das war, unter welchem die andern diesseitigen Nicht-Lokaldiener lebten? Wurden nicht vielmehr beyderley Diener, die nun auf Einer Seite ihrem Landesherrn dienten, einander gleicher? Konnte der geschichtliche Umstand, daß die einen schon vorhin oder ursprünglich auf diese Seite berufen waren, die andern aber erst später

## Zum §. 74.

Ueber alles entscheidend ist die Verordnung dieses §.: „Ueberhaupt ist diese Fürsorge „nur auf diejenigen Kapitularen und Diener „einzuschränken, welche ihren Regenten auf die „rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits „aufgeschlagen haben." Und der höchst wichtige Zusatz: welcher Grundsatz allgemein *) anzuwenden ist, setzt die wech-

---

und kürzlich berufen wurden, einen gegründeten Unterschied herbeyführen? Und waren wohl endlich die Folgen der späteren Berufung, einen etwaigen Zufall vielleicht abgerechnet, für die Berufenen von andrer Art, als die der früheren für die früher Berufenen? Was hatten jene für Aussichten, wenn sie jenseits geblieben wären? Hätten sie dabey gewonnen, und opferten sie wirklich einen Gewinn auf?

*) D. i. auch in andern Fällen, wie im Wirtembergischen Voto (Sess. XIX. S. 391. d. Prot.) gesagt wird; oder auf alle Klassen, wie es in dem Deputations-Beschluß vom 26. Oct. 1802. heißt. (Sess. XX. S. 425. d. Prot.) S. auch Gönners teutsch. Staatsr. §. 448. No. XI.

selseitigen Rechte und Verbindlichkeiten außer allem möglichen Widerspruch. Hiernach ist nun klar, wie die Mittagssonne, auf welche Dienerschaft die gesetzliche Fürsorge nicht gezogen werden könne. Keine Interpretation, keine Distinction unter Gattung von Dienern oder Ländern kann mehr statt haben. Und wenn nach weiterer Vorschrift des vorliegenden §. diejenigen Dommherren, welche jenseits bey ihren Domkirchen geblieben sind, den herüber gegangenen gleich gehalten werden sollen, falls sie sich künftig diesseits niederlassen werden, so wird durch diese specielle Ausnahme die festgesetzte allgemeine Regel nicht allein in Rücksicht der Domherren, sondern auch der übrigen jenseitsrheinischen Dienerschaft bestärkt. — Domherren bleiben so gut wie die weltliche Dienerschaft ausgeschlossen, nur soll ihnen der Ueberzug auf die rechte Rheinseite, gleichsam als ein Restitutionsmittel, noch zu statten kommen, dagegen die Dienerschaft auch durch einen solchen Ueberzug keine Ansprüche weiter erhält. — Daher mußten Kurpfälzische, Kurköllnische und Kurtrie-

rische jenseitige Diener, welche sich bey der Reichsdeputation nicht allein der künftigen Sustentation halber, sondern auch wegen angesprochener Besoldungsrückstände meldeten, sich damit begnügen, daß sie nur der französischen Gesandschaft zur milden Rücksicht empfohlen wurden. *)

---

*) Die oben angeführte Sess. XL. des RdProt. — Der Verfasser des Aufsatzes No. II. in den reichskammergerichtlichen Miscellen B. I. Heft I. (Wetzlar 1805.) sucht zwar zu beweißen, daß die Bezahlung der Besoldungsrückstände jenseitsrheinischer Diener den entschädigten Fürsten und Ständen obliege. Indeß giebt er doch §. 10. zu, daß der jenseitigen Dienerschaft vormals geistlicher Länder keine Reclamation deshalb zukomme. Der angeführte §. sagt: „unter den bey der Reichsdepu„tation sich ihrer traurigen Lage wegen gemeldeten „überrheinischen Dienerschaften befanden sich die „kurköllnischen, kurtrierischen und kur„pfälzischen. Was in Ansehung der erstern be„schlossen worden, gehört nicht hieher, weil die ersten „beyden Lande der französischen Republik, ohne daß „die vorherigen Landesherren dafür eine Entschädi„gung erhalten haben, abgetretten worden sind"

## Zum §. 75.

Bis hierhin war die Rede von geistlichen Landen, welche ganz oder größtentheils, oder, wenn nicht gerade größtentheils, doch auch noch mit beträchtlichen Besitzungen diesseits Rheins an weltliche Herren übergehen. In dem gegenwärtigen §. nun kommen nach einem natürlichen Zusammenhang auch die geistlichen Länder der vierten und fünften Klasse zur Sprache, von denen auf dieser Rheinseite sehr wenig oder Nichts übrig geblieben ist. Die hierher einschlagenden Stellen des vorliegenden §. sind die: „Für diejeni„gen geistlichen Regenten mit ihren Domka„piteln und Dienerschaften, denen auf dieser „Rheinseite rc. sehr wenig übrig bleibt, oder „welche jenseits rc. alles verlohren haben, ist „nöthig, einen besondern Fond zu bestimmen, „woraus ihr billiger Unterhalt hergenommen „wird. Diesemnach wird die Sustentation „des Herrn Fürst Bischoffes von Lüttich rc. „auf 20,000 Fl. festgesetzt. rc. rc. — Betref„fend hingegen die Domkapitel und Diener-

„schaften, welche aus den diesseitsrheinischen „Gütern und Einkünften von den neuen Lan„desherren ihren nöthigen Unterhalt nicht er„halten können, als jene von Kölln, Trier, „Worms, Lüttich, Basel rc. so soll für „sie eine eigne Kasse dadurch errichtet werden, „daß jenen Domherren, welche mehr als eine „Präbende hatten, zwey Zehntheile ihrer neun „Zehntheile, welche sie von diesen Präbenden „zu beziehen haben, eingehalten, und diese „Kasse dem Kurfürsten Reichserzkanzler unter„geben werde, um hievon nach einem gerech„ten Maaßstabe die Austheilung dergestalten „zu machen, damit nach den Kräften der Kasse „ihr Zweck erreicht werde. Nichts desto we„niger haben diejenigen Landesherren, welchen „die Ueberreste solcher Lande, auch der Ein„künfte der Domkapitel und anderer Korpora„tionen zufallen, nach deren Verhältniß für „den Unterhalt der leidenden Interessenten zu „sorgen." Hier wird einmal einer jenseitsrheinischen Dienerschaft nicht gedacht. Sodann wird, wenn man auch hier sogar von dem gewichtvollen §. 74. ganz abgehen wollte, doch

aus den, durch die Note der beyden Herren Minister vom 18. Jänner 1803. veranlaßten, oben im Auszuge angeführten, Abstimmungen über eben die vierte und fünfte Klasse erinnerlich seyn, daß in der 37ten und 38ten Session Kurbrandenburg, Kurmaynz und Bayern nur diejenigen Kapitularen und Diener, welche sich fortwährend auf der rechten Rheinseite aufgehalten hatten, in Schutz nahmen. Wirtemberg, welches sich schon vorher in der 19ten, so wie Kursachsen in der 15ten Session, sehr ausdrücklich geäussert hatte, tratt dem brandenburgischen Voto, und Hessen-Kassel majoribus bey. — Wenn also auch in diesem §. zu Gunsten der jenseitigen Dienerschaft Nichts ausdrücklich verfügt worden ist, wenn dagegen nach dem ausdrücklichen Willen der Reichsdeputation ihr zu Gunsten Nichts hat verfügt werden sollen, so ist es hiernach eine unbedingte Unmöglichkeit, ihr mit einer Interpretation zu Hülfe zu kommen. — Wäre sogar der jenseitigen Dienerschaft der beyden letzten Klassen *) auch nir-

gends gedacht worden, so würde schon das in den vorigen §§. entschiedene Schicksal der Dienerschaft aus den drey ersten Klassen nothwendig auch über das ihrige entscheiden. Denn wie könnte sich nur von fern her ein Grund denken lassen, warum jene vor dieser vorzüglich hätte bedacht werden sollen, da allen jenseitigen Dienern ein und eben dasselbe Schicksal widerfahren ist, dessen Härte durch ein geographisches Länderverhältniß weder schmerzlicher gemacht, noch gemildert wird? Sie sind allesammt oder größtentheils Unglückliche, die ich als Mensch mit innigster Rührung bemitleide, als teutscher Staatsbürger aber, ohne gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit anzustoßen, keinem Reichsstande, sey es auch nur

---

giebt es eigentlich nicht. Da inzwischen bey der bestehenden gesetzlichen Klassification diesseitiger Individuen hauptsächlich von dem geographischen Länderverhältniß ausgegangen worden ist, so wird, wenn doch von jenseitiger Dienerschaft Etwas gesagt werden soll, zur Deutlichkeit auch für sie die Eintheilung in Klassen beybehalten werden können.

mit Federstrichen, zur Unterhaltung zuweißen kann.

## Zum §. 76.

Dieser §. dessen ich schon oben (zum §. 72.) Erwähnung gethan habe, betrift die sechste Klasse. Hierbey kommt es nicht drauf an, ob ein größerer oder kleinerer Landestheil diesseits oder jenseits des Rheines liegt. In der vorliegenden Gesetzesstelle werden nur zwey Fälle bestimmt, in welchen einzelne Subjecte zur Theilnahme an den Einkünften von diesseitigen Gütern berechtigt sind, nämlich 1) daß sie diesseits gebohren, von dem französischen Gouvernement aber zu ihrem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder 2) daß sie eben der Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Krieges auf dieser Rheinseite ihre Wohnung genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben. — Die Schlußworte auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben enthalten keinen besonderen drit-

ten Fall, wornach ein bloser Besitz oder Fortgenuß solcher Einkünfte bis zum Abschlusse des Friedens und des Deputations-Hauptschlusses genügte, um einem Individuum, ohne Rücksicht seines Aufenthaltsortes und wenn es sich auch nicht auf die rechte Rheinseite begeben, Ansprüche auf fernere diesseitige Sustentation zu verschaffen. Dies würde dem in dem §. 74. vorgeschriebenen Grundsatze, welcher allgemein mithin auch auf die VIte Klasse anzuwenden ist, zuwider seyn. Auch liegt in den Deputationsverhandlungen Nichts, was solchen überrheinischen Individuen zu statten kommen könnte. Kurmaynz votirte ausdrücklich: „was in der VIten Klasse „die Güter und Einkünfte der auf der andern „Seite aufgehobenen Korporationen betrift, „so haben gewiß die diesseitigen Glieder „das gegründetste Recht, auf ferneren lebenslänglichen Fortgenuß solcher Einkünfte" ꝛc. *)

*) Sess. XX. d. Deput. Prot. S. auch v. Roth Abhandl. aus dem deutschen Staats- und Völkerrechte verschiedener prakt. Gegenstände ꝛc. S. 82. u. f.

Jene Schlußworte sind vielmehr ein bloser Anhang zur vorhergehenden Verfügung, und es wird damit nur angedeutet, daß solche Individuen, um auf Participation an gedachten Einkünften Anspruch machen zu können, sich vorhin schon im wirklichen Genuß derselben müssen befunden haben. *) — von einem fortgesetzten Besitz in diesem Genusse — gleichsam einem Summariissimo — kann also hier keine Rede seyn. **) Wer als Mitglied einer

*) Eine Ausnahm hiervon liegt in dem §. 54. des Deputations-Hauptschlusses, wo es heißt: „Kapitularen und Domizellaren der Dom-Ritter- und „Mediatstifter, welche nach den verschiedenen Sta„tuten der Stifter erst nach dem Ablaufe der Ca„renzjahre, oder nach eintrettenden andern Verhält„nissen zum Genusse kommen, so bald sie nur in „dem wirklichen Besitze ihrer Präbenden „sind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, „welche sich wirklich schon im Genuß ihrer Präben„den befinden."

**) Gleichwohl wird dies angenommen in der so betittelten Schrift: welche von den alten Räthen, Lehrern und andern Dienern der säcularisirten ꝛc. Kur- und Für-

jenseitigen Korporation vorhin Etwas zu beziehen hatte, und sich während des Krieges auf diese Seite begeben hat, dem gebührt es ferner, ohne Rücksicht ob und seit wann er etwa Nichts erhalten habe; wogegen umgekehrt ein jenseitiges Mitglied keine Ansprüche mehr hat wenn ihm gleich bis zum Abschlusse des Friedens und des Deputations-Hauptschlußes sein Gehalt 2c. aus diesseitigen Gütern und Einkünften verabreicht worden seyn sollte.

---

stenthümer 2c. haben auch in Deutschland Pension oder Besoldungen und wie viel zu fodern? S. 29.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X XI. 87

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einige Bemerkungen über die Frage: Ob der auf der linken Rheinseite angestellt gewesene weltlichen Dienerschaft ... geistliche Länder Ansprü che auf ein oder den andern ... befindlichen Sustentationsfond haben

Heidelberg [u.a. 1805

J.publ.g. 61 h

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558516-1